

Auswahlverfahren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), also E-Scooterflotten, im Straßenraum aufgestellt und Dritten zur entgeltlichen Nutzung angeboten werden, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Bremen) nach pflichtgemäßen Ermessen.

Nach III. des von der Bremischen Stadtbürgerschaft beschlossenen *Sondernutzungskonzeptes für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Absatz 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde* (Drs 20/494 S) waren die bisher erteilten Sondernutzungserlaubnisse auf zwei Jahre zu befristen. Gemäß Ziffer II. des Sondernutzungskonzeptes ist das nach dem Konzept zugelassene Gesamtkontingent auf maximal zwei Anbieter:innen zu verteilen. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens nach Ziffer IV. des Sondernutzungskonzeptes werden die zwei Erlaubnisse nach § 18 BremLStrG erteilt.

Die Erlaubnisse für zwei E-Scooter-Verleihunternehmen werden ab dem 01.05.2023 gelten und ihnen ermöglichen, ihre E-Scooter in den öffentlichen Straßenraum der Stadtgemeinde Bremen einzubringen und diese Dritten zur entgeltlichen Nutzung anzubieten.

Dem Auswahlverfahren wird die als Anlage 1 beigefügte Muster-Sondernutzungserlaubnis zugrunde gelegt. Es erhalten diejenigen Verleihunternehmen eine Erlaubnis, deren Konzepte in qualitativer Hinsicht am besten die Gewähr dafür bieten, dass die Nebenbestimmungen der Mustererlaubnis eingehalten und die Anforderungen des § 18 BremLStrG umgesetzt werden. Die Bewerber:innen müssen die entsprechenden spezifischen Besonderheiten ihres Antrags hinreichend prüffähig mitteilen. In den Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist deutlich aufzuzeigen, wie die Anforderungen der Mustersondernutzungserlaubnis umgesetzt werden sollen. Soweit danach keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation durch Losentscheid statt.

Durch die Anträge entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht. Das Ordnungsamt Bremen behält sich vor, bei dem Vorliegen sachlicher Gründe das Erlaubnisverfahren zu beenden, ohne eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Auf die Vorgaben des Sondernutzungskonzeptes wird insgesamt Bezug genommen.

Die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihre Anträge bis zum

08.03.2023

beim

Ordnungsamt Bremen
Referat 10 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Stresemannstr. 48, 28207 Bremen

einzureichen
oder per E-Mail an

oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de

zu senden.

Für nähere Auskünfte zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren steht Ihnen Herr Hillmann (0421/361-15616) gerne zur Verfügung.

Anlagen:

- Muster-Sondernutzungserlaubnis
- Sondernutzungskonzept (Drs. 20/494 S)

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Per Postzustellungsurkunde



Dienstgebäude
Stresemannstraße 48

Auskunft erteilt
Herr Hillmann

Zimmer 123

T (04 21) 361 15616

E-Mail: oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Sondernutzungserlaubnis für das Fahrzeugverleihsystem [...]

Sehr geehrte Betreffende,

es ergeht die folgende

ERLAUBNIS

1. Ihnen wird erlaubt, im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes 1.250 E-Tretroller (im Folgenden „Fahrzeuge“) in den öffentlichen Straßenraum der Stadtgemeinde Bremen einzubringen, um diese Dritten zur Nutzung anzubieten. Dabei dürfen bis zu 500 Fahrzeuge in der Kernstadtzone ausgebracht werden. Weitere 500 Fahrzeuge dürfen nur außerhalb dieser Kernstadtzone ausgebracht werden. Die über diese Zahl hinausgehenden 250 Fahrzeuge dürfen nur in Bremen-Nord ausgebracht werden. Die in den Zonen festgelegte Höchstanzahl darf nicht überschritten werden. Die Ausbringung darf nur in vorab mit dem Ordnungsamt abgestimmten und genehmigten Zonen erfolgen. Sie haben dem Ordnungsamt auf Anfrage Daten zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Verteilung der Fahrzeuge und die Einhaltung der Höchstanzahl insgesamt und in den Zonen zu künftigen in der Anfrage bestimmten Zeitpunkten und Zeiträumen nachvollzogen werden kann.

Diese Erlaubnis ist befristet für zwei Jahre ab dem 01.05.2023.

2. Für den Fall, dass die Reaktionszeiten unter der Nebenbestimmung Nummer 9 von Ihnen nicht eingehalten werden und Sie auch einer Aufforderung der Ordnungsbehörden zur Beseitigung von Fahrzeugen nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommen, drohen wir hiermit die zwangsweise Entfernung der betroffenen Fahrzeuge im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme an. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 26,00 € zzgl. der Mehrwertsteuer je Fahrzeug. Das Recht auf Nachforderung im Falle eines höheren Kostenaufwandes der Ersatzvornahme bleibt unberührt.

3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen behalten wir uns den Widerruf (§ 49 BremVwVfG) dieser Erlaubnis vor.
4. Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen unter den Nummer 1 und 2 sowie der Nebenbestimmungen wird angeordnet. Ein eventuell dagegen erhobener Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Gebühr für diese Erlaubnis wird auf XXX € festgesetzt (Gesamtbetrag ergibt sich aus 0,65 € pro Fahrzeug und angefangener Woche).

Die Erlaubnis ist verbunden mit den folgenden

Nebenbestimmungen

1. Zustand der Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entsprechen und verkehrssicher sein. Sie müssen über einen Doppel- bzw. Zweibeinständer verfügen.

2. Wartung der Fahrzeuge

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, durch regelmäßige Batterieladung, Wartung und Reparatur diesen Zustand zu erhalten. Die Reparatur und Pflege der Fahrzeuge soll außerhalb des öffentlichen Straßenraums stattfinden. Sie darf, soweit sie auf öffentlichen Straßen erfolgt, zu keinen erheblichen Einschränkungen oder Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmende führen.

3. Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge

- a) Bei der Auswahl der Standorte sowie beim Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge hat die Erlaubnisinhaberin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Anforderungen der Barrierefreiheit zu gewährleisten. Die Belange von Senioren, Kindern und Menschen mit Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- b) Werden die Fahrzeuge durch die Erlaubnisinhaberin aufgestellt oder umverteilt, muss am neuen Standort eine Restgehwegbreite von 1,80 m verbleiben; das Aufstellen von Fahrzeugen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen bzw. Radständen ist untersagt.
- c) Das Aufstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum ist bei Umverteilungsmaßnahmen durch die Erlaubnisinhaberin auf maximal vier Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 m voneinander haben.
- d) Für das Aufstellen und Umverteilen von Fahrzeugen darf nur eingewiesenes Personal eingesetzt werden; der Prozess hat für die weiteren Verkehrsteilnehmenden so störungsfrei wie möglich zu erfolgen.

4. Abstellen der Fahrzeuge durch Nutzende

Fahrzeugnutzende sind durch geeignete organisatorische sowie technische Maßnahmen dazu anzuhalten, dass sie die Fahrzeuge nach Beenden des Mietvorganges dergestalt

abstellen, dass weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs noch die Barrierefreiheit beeinträchtigt werden. Die Belange von Senioren, Kindern und Menschen mit Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Insbesondere sind Fahrzeugnutzende dazu anzuhalten, dass die von ihnen genutzten Fahrzeuge nach Beenden des Mietvorganges

- a) nicht auf Radwegen, Querungshilfen, Rettungswegen, Einfahrten, Bus- und Tramhaltestellen, Bahnhaltepunkte sowie Rampen und anderen Einrichtungen zur Barrierefreiheit abgestellt werden;
- b) nicht vor Gebäudeeingängen abgestellt werden;
- c) nicht mittig auf Fußwegen abgestellt werden;
- d) auf Fußwegen parallel zur Fahrbahnrichtung abgestellt werden;
- e) auf Fußwegen nur so abgestellt werden, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleibt.

5. Dokumentation durch Fahrzeugnutzende

Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeugnutzenden nach Beendigung einer Fahrt das Abstellen des Fahrzeugs durch ein Foto von dem genutzten Fahrzeug dokumentieren und eine Auswertung der fotografischen Dokumentation durch die Erlaubnisinhaberin erfolgt.

6. Parkverbotszonen

Es sind organisatorische sowie technische Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Abstellen der Fahrzeuge durch Fahrzeugnutzende in den festgelegten Parkverbotszonen (Anlage X) ausgeschlossen ist. Diese Anlage mit Parkverbotszonen ist Bestandteil dieser Verfügung. Außerdem ist das Abstellen der Fahrzeuge in allen Grünanlagen unzulässig, soweit dies nicht ausdrücklich durch die jeweiligen Verantwortlichen zugelassen ist. Weitere Bereiche, in denen keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, können nachträglich - auch vorübergehend bzw. befristet - benannt werden, soweit sich aus verkehrs- oder ordnungsrechtlichen Gründen hierfür eine Notwendigkeit ergibt.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- a) Fahrzeugnutzende in geeigneter Weise über bestehende Parkverbotszonen informiert werden;
- b) das Beenden und Pausieren des Mietvorganges in Parkverbotszonen und Grünanlagen nicht möglich ist.
- c) die Erlaubnisinhaberin eine automatische Meldung erhält, wenn ein Mietvorgang systemseitig in einer Parkverbotszone beendet wurde. Das Fahrzeug ist dann innerhalb der unter Nebenbestimmung Nummer 9 a) festgelegten Reaktionszeit umzuverteilen.

7. Sanktionsmaßnahmen

Es sind geeignete Sanktionsmaßnahmen gegenüber Fahrzeugnutzenden zu ergreifen, wenn diese ein Fahrzeug entgegen der Vorgaben der Nebenbestimmung 4. a) bis 4. e) abstellen oder das Fahrzeug in einer Parkverbotszone nach Nebenbestimmung 6. abstellen.

8. Meldungswege

Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeugnutzende, andere Verkehrsteilnehmende und Mitarbeitende der Ordnungsbehörden in einem einfachen und zuverlässigen Prozess störende oder unsichere Fahrzeuge melden können, welche nicht die Anforderungen der Nummern 3. a) bis 3. d), 4. a) bis 4. e) sowie 6. erfüllen.

9. Reaktionszeiten

- a) Fahrzeuge müssen zwischen 6 und 22 Uhr binnen 3 Stunden sowie zwischen 22 und 6 Uhr binnen 6 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt, entfernt oder in einen betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand versetzt werden, wenn
 - i) Fußwege, Radwege, Querungshilfen, Rettungswege, Einfahrten, Bus- und Tramhaltestellen, Bahnhaltepunkte sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit blockiert werden. Fußwege gelten als blockiert, wenn die Restgehwegbreite von 1,80 m unterschritten wird,
 - ii) sie in einer Parkverbotszone abgestellt wurden,
 - iii) sonstige Behinderungen des Verkehrs entstehen oder
 - iv) sie sich nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden, sie z.B. umgeworfen oder demoliert wurden.
- b) Fahrzeuge müssen binnen 24 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt oder entfernt werden, wenn
 - i) es an Standorten zu unzulässigen Häufungen von mehr als 4 abgestellten Fahrzeugen kommt,
 - ii) sie an einem Standort in öffentlichen Fahrradabstellanlagen (z.B. Fahrradbügel) abgestellt wurden oder
 - iii) der Betrieb des Verleihsystems in Bremen eingestellt wird.

10. Erreichbarkeit

- a) Auf den Fahrzeugen muss deutlich sichtbar und in Brailleschrift eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit der Erlaubnisinhaberin angebracht sein. Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontaktaufnahme und Kommunikation in deutscher Sprache erfolgen kann und eine Kontaktaufnahme auch per Telefon stets möglich ist.
- b) Die Erlaubnisinhaberin muss dem Ordnungsamt zur schnellen Kontaktaufnahme mindestens eine Ansprechperson inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

11. Schadenersatzforderungen

Alle mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schäden, die Personen oder Sachen erleiden, gehen zu Lasten der Erlaubnisinhaberin. Die Stadtgemeinde Bremen und andere Straßenbaulastträger sind von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

12. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben

- a) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmer:innen einzusetzen.
- b) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmer:innen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen. Des Weiteren ist sie verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmer:innen mindestens den Bundesmindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.
- c) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß zu erfüllen.
- d) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, dem Ordnungsamt Bremen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 12. b) und c) Einsicht zu gewähren in sämtliche zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß Ziffer 12. b) und c) geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge) und in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden.
- e) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmer:innen einsetzen und sie die Pflichten der Erlaubnisinhaberin nach den Nummer 12. b) und c) entsprechend erfüllen. Die Erlaubnisinhaberin ist zudem verpflichtet, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Ordnungsamt Bremen schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnisnehmerin ist ferner verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass das Ordnungsamt Bremen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 12. b) und c) von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 12. d) anfordern darf.

13. Unfall-Unterstützungsfonds für mobilitätseingeschränkte Personen

Die Erlaubnisinhaberin hat Mittel für einen Unfall-Unterstützungsfonds zur Verfügung zu stellen, der nicht von der Erlaubnisinhaberin selbst organisiert werden muss, sondern auch von einem Branchenverband oder gemeinsam von mehreren Inhabern vergleichbarer Erlaubnisse organisiert werden kann. Der Unfall-Unterstützungsfonds gewährt nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Unterstützung:

- a) Zu unterstützender Personenkreis:

Der Unfall-Unterstützungsfonds hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung für mobilitätseingeschränkte Personen nach Unfällen zu gewähren. Mobilitätseingeschränkte Personen in diesem Sinne sind (1) schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX, soweit sie aufgrund ihrer Behinderung in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (Merkzeichen „H“, „aG“ oder „BI“ im

Schwerbehindertenausweis), (2) Personen vor Vollendung des zehnten und nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres, soweit letztere im konkreten Fall aufgrund altersbedingter körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen im Verkehr besonders schutzbedürftig sind.

b) Sachliche Voraussetzungen für eine Unterstützung:

Der Unfall-Unterstützungsfonds stellt eine Unterstützung bereit, wenn der Körper oder die Gesundheit einer mobilitätseingeschränkten Person durch ein nicht in Benutzung befindliches und nicht vermietetes Fahrzeug verletzt wird und der mobilitätseingeschränkten Person verschuldensabhängige deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zustehen, dieser aber nicht ermittelt werden kann.

c) Begrenzung der Mittelbereitstellung:

Zur Bewältigung der Aufgaben des Unfall-Unterstützungsfonds werden Mittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Kalenderjahr bereitgestellt, wobei unverbrauchte Mittel der Vorjahre angerechnet werden.

d) Verfahren:

Die Auszahlung aus dem Unfall-Unterstützungsfonds wird von der Stadtgemeinde Bremen (der senatorischen Behörde für Inneres) bei dem Unfall-Unterstützungsfonds angefragt, nachdem die verunfallte mobilitätseingeschränkte Person gegenüber der Stadtgemeinde Bremen (der senatorischen Behörde für Inneres) vorgebracht hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach den vorstehenden Regelungen erfüllt sind. Erforderlich ist in jedem Fall ein Polizeibericht zum Unfallhergang. Der Unfall-Unterstützungsfonds ist zu einer eigenen Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen berechtigt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Unfall-Unterstützungsfonds durch verunfallte mobilitätseingeschränkte Personen ohne vorherige Einschaltung der Stadtgemeinde Bremen (senatorische Behörde für Inneres) nach Satz 1 ist ausgeschlossen.

e) Clearingstelle:

Bei dem Senator für Inneres wird für die Beilegung von Streitigkeiten eine Clearingstelle eingerichtet. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreter*innen der Dienststelle und zwei von der Erlaubnisnehmerin dem Unfall-Unterstützungsfonds zu benennenden Personen. Die Clearingstelle entscheidet über Streitigkeiten mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine neutrale Person, die noch benannt wird. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten bindend.

14. Auflagenvorbehalt

Das Ordnungsamt behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor, diese Erlaubnis nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen oder bestehende Auflagen zu modifizieren, zu ergänzen oder zu verschärfen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 sowie die unter „Nebenbestimmungen“ erteilten Auflagen und Bedingungen

- Nr. 1,
- Nr. 3 lit b),
- Nr. 3 lit c),
- Nr. 3 lit d), Halbsatz 1,
- Nr. 4 Satz 1,
- Nr. 5,
- Nr. 6 Satz 1 und 3,
- Nr. 6 lit a),
- Nr. 6 lit b),
- Nr. 7,
- Nr. 8,
- Nr. 9 lit a),
- Nr. 9 lit b),
- Nr. 10 lit a),
- Nr. 12

stellen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Landesstraßengesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mitteilung des Senats

Entwurf eines Sondernutzungskonzepts für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Abs. 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde

Mitteilung des Senats an die Bremische Stadtbürgerschaft vom 31. August 2021

Der Senat überreicht der Bremischen Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Sondernutzungskonzepts für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Abs. 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde mit der Bitte um Beschlussfassung.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), also E-Scooterflotten, im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Bremen) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Ordnungsamt Bremen hat bisher Sondernutzungserlaubnisse für entsprechende E-Scooterverleihsysteme an zwei Anbieter erteilt und dabei die Flottengröße beschränkt. Die Bestimmung eines Gesamtkontingents und Verteilung auf eine beschränkte Anzahl an Anbietern kann jedoch nur losgelöst von den individuellen Erlaubnisverfahren erfolgen. Die Aufteilung des Gesamtkontingents auf eine begrenzte Anzahl an Anbietern bedarf damit eines Rahmens, der das Gesamtkontingent sowie die Kriterien bzgl. der Auswahl der Anbieter festlegt. Dieser Rahmen wird mit dem gegenständlichen Sondernutzungskonzept gesetzt.

Die Deputation für Inneres wird sich am 9.9.2021 mit dem Sondernutzungskonzept befassen. Über das Ergebnis wird der Senator für Inneres die Bürgerschaft informieren.

Sondernutzungskonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick auf Fahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) durch das Ordnungsamt Bremen als nach § 47 Absatz 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde

I. Anforderungen des § 18 Bremisches Landesstraßengesetz

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nach Satz 2 nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 6 BremLStrG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder straßen- oder städtebauliche oder andere öffentliche Belange beeinträchtigen würde oder ihr Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung einer Erlaubnis das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie darf ferner nur erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat.

Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

II. Begrenztes Gesamtkontingent

Der öffentliche Straßenraum hält nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Fahrzeugverleihsysteme bereit. Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Straßenbenutzer:innen erfordert deshalb bei Fahrzeugen, die auf dem Gehweg abgestellt werden, die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

Bei der Bestimmung des Gesamtkontingents kommt der Stadtgemeinde ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Bei der Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass den Interessen der Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen die vielschichtigen gegenläufigen Interessen der sonstigen Nutzer:innen des Straßenraums gegenüberstehen und die Interessen insgesamt in einem gerechten Verhältnis zu berücksichtigen sind. Hierbei ist zu beachten, dass es den Anbieter:innen zu aller erst um wirtschaftliche Interessen geht. Die Elektrokleinstfahrzeuge im nicht-stationsgebundenen Sharing werden im Gehwegbereich des öffentlichen Straßenraums abgestellt, soweit keine besonderen Abstellstationen ausgewiesen sind.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Behörden der Stadtgemeinde Bremen mit Fahrzeugverleihsystemen wird das Gesamtkontingent auf 1.000 E-Scooter im Stadtgebiet (Kernstadtzone) und weitere höchstens 1.000 E-Scootern im erweiterten Gebiet (außerhalb der Kernstadtzone) sowie weitere höchstens 500 E-Scooter in Bremen-Nord festgelegt. Das Gesamtkontingent kann gleichmäßig von zwei Anbieter:innen wahrgenommen werden. Dies ist notwendig, da eine Zersplitterung der Kontingente auf mehr als zwei Anbieter:innen die Überwachung und damit auch die Gefahrenabwehr unverhältnismäßig erschweren würde.

Die Festlegung des Gesamtkontingents erfolgt weiterhin aufgrund der folgenden Erwägungen:

Das Ordnungsamt Bremen hat seit Erteilung der ersten Sondernutzungserlaubnisse die Einhaltung der mit der Erlaubnis erteilten Nebenbestimmungen im Straßenraum überwacht und zusammen mit Vertreter:innen des Senators für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ausgewertet. Im Rahmen dieses Prozesses wurde festgestellt, dass die bisher zugelassene Anzahl an E-Scootern zu einer noch

vertretbaren Belastung des öffentlichen Straßenraums geführt hat. Die Frage der Belastung war Gegenstand mehrere Arbeitstreffen, an denen Vertreter:innen des Ordnungsamtes, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und des Senators für Inneres teilgenommen haben. Im Rahmen des Austausches wurden die Rückmeldungen des für die Überwachung des öffentlichen Raums zuständigen Ordnungsdienstes, das Beschwerdeaufkommen beim Ordnungsamt, die von der Polizei Bremen zur Verfügung gestellte Unfallstatistik, die Rückmeldungen betroffener Beiräte und die Eindrücke der teilnehmenden Vertreter:innen der zuständigen Behörden berücksichtigt. Nach Ablauf der ersten auf ein Jahr befristeten Sondernutzungserlaubnisse wurde durch das Ordnungsamt, den Senator für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beschlossen, die zulässige Höchstgrenze pro Anbieter insgesamt anzuheben, jedoch aufgeteilt nach zwei festgelegten Bereichen: der Kernstadtzone und einen Bereich außerhalb dieser Zone. Die Auswirkungen der Ausweitung werden im Zeitraum der weiteren Laufzeit beobachtet und fortlaufend bewertet. Da es sich bei den Verleihsystemen für Elektrokleinstfahrzeuge nach wie vor um ein neues Konzept handelt und die Stadtgemeinde Bremen bisher keine Erfahrungen mit einer höheren Fahrzeuganzahl machen konnte, ist eine schrittweise Erhöhung zulässig und auch geboten, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Nutzer:innen des öffentlichen Straßenraums zu gewährleisten. Erfahrungen aus anderen Städten können in nur begrenztem Umfang zugrunde gelegt werden, da nur unmittelbare Erfahrungswerte der zuständigen Behörden maßgeblich sein können und jede Stadt, jeder Stadtteil und jede Straße strukturelle (räumliche, gestalterische und bauliche) Eigenheiten aufweisen. Es zeigt sich jedoch das Bild, dass eine unbeschränkte Zulassung zu einer Überbelastung des Straßenraums mit unvermeidbaren Risiken führt. Das Ordnungsamt Bremen hat zwei Umfragen zum Umgang mit Fahrzeugverleihsystemen durchgeführt, die diese Annahme stützen. Auch das Vorhaben in Berlin, die Nutzung des Straßenraums gesetzlich zu regulieren, ist vor allem vor dem Hintergrund eines unbegrenzten Aufstellens von Fahrzeugen zu betrachten.

III. Befristung

Eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt ist gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 BremLStrG zwingende Voraussetzung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Vorliegend ist eine Befristung erforderlich, da nur diese sicherstellt, dass nach Ablauf der Laufzeit auch neue Anbieter die Chance haben, eine Erlaubnis zu erlangen. Die Sondernutzungserlaubnisse sind auf zwei Jahre zu befristen.

IV. Auswahlverfahren für den Fall der Bewerber:innenkonkurrenz

Liegen mehr als zwei Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor, erfolgt eine Auswahl zweier Anbieter am Maßstab der Vorgaben des § 18 BremLStrG (s.o.). Das Ordnungsamt Bremen hat eine Mustererlaubnis mit Nebenbestimmungen zu erstellen, die geeignet und erforderlich ist, um den Anforderungen des § 18 BremLStrG zu genügen und diese Mustererlaubnis dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. Es erhalten diejenigen Anbieter:innen eine Erlaubnis, deren Konzepte in qualitativer Hinsicht am besten die Gewähr dafür bieten, dass die Nebenbestimmungen der Mustererlaubnis eingehalten und die Anforderungen des § 18 BremLStrG umgesetzt werden.

Die Bewerber:innen müssen die entsprechenden spezifischen Besonderheiten ihres Antrags dem Ordnungsamt Bremen hinreichend prüffähig mitteilen. In den Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist deutlich aufzuzeigen, wie die Anforderungen der Mustersondernutzungserlaubnis umgesetzt werden sollen. Soweit danach keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation durch Losentscheid statt.

Durch die Anträge entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht. Die Stadtgemeinde Bremen behält sich vor, bei dem Vorliegen sachlicher Gründe das Erlaubnisverfahren zu beenden, ohne eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Dabei behandelt die Stadtgemeinde Bremen alle Antragsteller:innen gleich, sodass in regelmäßigen Abständen zwei Sondernutzungserlaubnisse erneut erteilt werden. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen oder der/die Anbieter:in die im Rahmen der Antragstellung gemachten Zusagen nicht einhält, nicht ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, kann für das frei werdende Kontingent ein weiteres Auswahlverfahren nach diesem Sondernutzungskonzept durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis würde entsprechend der laufenden weiteren Sondernutzungserlaubnis befristet.

Berücksichtigt werden alle Anträge, die beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sind. Das Ordnungsamt Bremen erteilt auf Nachfrage Auskunft über das Antragsverfahren und den nächsten Zeitpunkt der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und macht einen Stichtag öffentlich bekannt, bis zu dem die Anträge beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sein müssen.

Um bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens keinen über den in diesem Konzept festgelegten Zustand hinaus herbeizuführen, dürfen bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens keine weiteren Anbieter:innen durch das Ordnungsamt Bremen zugelassen werden.

V. Evaluation im Hinblick auf den Gemeingebrauch behinderter Menschen

Eine Sondernutzungserlaubnis soll nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Die Vorschrift setzt das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG um und bedarf, gerade angesichts der Zunahme von Verkehren auf Rad- und Fußwegen durch die verstärkte Nutzung von neuen Formen der individuellen Mobilität und aufgrund der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum, besonders sorgfältiger Prüfung. Es ist daher in regelmäßigen Abständen durch den Senator für Inneres und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten zu evaluieren, ob die Belastung des öffentlichen Verkehrsraums die Ausübung des Gemeingebrauchs behinderter Menschen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Beschlussempfehlung: